

## **Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets "Lößnig-Dölitz" in der Kreisfreien Stadt Leipzig**

Beschluss Nr. III-313/00 der Ratsversammlung vom 14.06.2000,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14 vom 08.07.2000).

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Leipzig mit Beschluss vom 14. Juni 2000 beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Leipzig wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung:

**"Lößnig-Dölitz".**

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 395 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom April 1999 auf dem Gebiet der Stadt Leipzig folgende in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke:

#### Gemarkung Connewitz

Flurstücks-Nr.: 1664

#### Gemarkung Dösen:

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3 teilweise (tw.), 5 tw., 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 20 a, 20 b, 21 d, 21 e tw., 22, 23, 24, 27, 27 a, 28/1, 28 b, 28 c, 28 d, 28 e, 28 f, 28 g, 28 h, 28 i, 28 k, 28 l, 28 m, 28 n, 29, 29 a, 30/1, 30/2, 30 a, 30 b, 31/1, 33 a, 33 b, 33 c, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 38/1, 39, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 43, 44, 46, 47, 47/1, 47/2, 48, 49, 49 a, 51/11 tw., 51/14 tw., 51/15 tw., 51/16 tw., 52/1 tw., 53 d tw., 53 g, 55/2, 58 a, 58 b, 58 c, 58 d, 58 e, 61/5, 61/6, 61/7, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 65/2, 65/3, 65 a, 67/1 tw., 71, 72/1, 72/2, 72/3, 73 tw., 75 tw.; 186/1, 186/2, 187/3, 187/4, 187/5, 188/1, 191/1 tw., 191/2, 192 tw., 206 tw.

#### Gemarkung Dölitz:

Flurstücks-Nr.: 45 a, 45 c, 45 d, 45 e, 45 f, 82/1 tw., 83/1 tw., 84/1 tw., 92, 94/1, 95/3, 95/5 tw., 97/1 tw., 98/5, 147 tw., 147/2 tw., 147/8, 147/10, 147 c, 148 a, 148 b, 148 f, 148 d, 148 e, 148 g, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163/1, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 164 a, 164 f, 164 g, 164 h, 171 e tw., 171 f, 171 g, 171 h, 171 i, 171 k tw., 171 l, 172/2, 172/4, 174/1, 174/2, 174/3, 174 a, 175/3, 175/4, 175/6, 175/7, 175/8, 175 b, 175 c, 177, 178/1, 178/3, 179, 180, 180 a, 182 tw., 182 n, 183 x, 183 z tw., 184/3 tw., 185/3 tw., 219/1, 219 a, 220, 233, 237, 242/2, 242/4 tw., 248/1, 248/2, 249, 250/3, 250/5 tw., 250/6, 250/7 tw., 250/8, 250/9, 251 tw.

#### Gemarkung Lößnig:

Flurstücks-Nr.: 37/3, 37/5 tw., 37/6, 46, 47, 48, 49 tw., 50, 50 a, 51 tw., 52/2, 62, 74 tw., 75/19 tw., 92/15 tw., 189, 192, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 226, 264, 267, 268, 314, 315, 316, 319, 320, 321, 322

#### Gemarkung Meusdorf:

Flurstücks-Nr.: 1/1 teilweise, 1/2, 614, 615, 884 tw., 852 tw., 886 tw., 891 tw.

Gemarkung Probstheida:

Flurstücks-Nr.: 143/1 tw., 170, 171, 172/2, 173/8 tw., 173/9, 173/10, 174, 177, 177 a, 178/1, 178/2, 179, 180, 181, 182, 183, 183 a, 184/1, 184/2, 185, 186/1, 186/3, 186/4, 187/2, 187/5, 187/6, 187 c, 209 tw., 210 tw., 396, 397, 398, 399.

(3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte der Stadt Leipzig im Maßstab 1:3750 und 8 Flurkarten der Stadt Leipzig im Maßstab 1:2000 vom 30. November 1999 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Abteilung Naturschutz, Nonnenstraße 5 b in 04229 Leipzig, Zi. B 040 für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amts-Blatt der Stadt Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Kulturlandschaftsausschnittes im Stadtgebiet Leipzig mit seiner besonderen Bedeutung als gesamtstädtischer Erholungsraum mit Vielfalt an Nutzungen und hohem Entwicklungspotenzial.

(2) Schutzzwecke sind im Besonderen:

1. der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Landschaftsraum, welcher im Wesentlichen gekennzeichnet ist durch ausgedehnte Offenlandbereiche mit Bedeutung für die Kalt- und Frischluftbildung einschließlich des Luftaustauschs mit der Innenstadt;
2. die Sicherung bzw. Schaffung des Biotopverbundes mit der Weinteichsenke und der Pleißeau sowie die Vernetzung mit Grünzügen weiterer Gebiete, insbesondere mit der Aue der Östlichen Rietzschke;
3. Erhalt sowie landschafts- und naturverträgliche Entwicklung eines wichtigen Erholungsraums in einer vielgestaltigen Kulturlandschaft, deren Landschaftsbild im Wesentlichen geprägt ist durch weitreichende Blickbeziehungen, Bergbauabsenkungen und den dadurch entstandenen naturnahen Kleingewässern, Senken und Feuchtstellen, den Erholungspark "Lößnig-Dölitz", mehrere junge Aufforstungen einschließlich des Arboretums und ältere Laubholzbestände, den naturnahen Waldbestand im Park-krankenhaus Dösen, Kleingarten- und Sportanlagen, große Brachflächen (insbesondere die Leinedeponie), Äcker und Wiesen und den Leinegraben;
4. Sicherung und Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für Flora und Fauna durch Erhalt und Entwicklung ihrer Lebensräume sowie Verbesserung der Pufferwirkung des Gebiets für die Flächennaturdenkmale und der besonders geschützten Biotope.

**§ 4 Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Plätzen, Kleingartenanlagen sowie Flächen für Sport und Spiel;

2. die Umwandlung von Dauergrünland in Acker- oder Grabeland;
3. die Beseitigung, Änderung oder Beeinträchtigung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Feuchtgebieten einschließlich Feuchtwiesen;
4. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung wesentlicher naturnaher Landschaftsbestandteile, wie z. B. Auwaldreste, Kopfweiden-, Streuobst-, oder Röhrichtbestände, gebietsprägende Gehölzbestände, Hecken oder markante Einzelbäume;
5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art außerhalb für den Fahrverkehr zugelassener Straßen und Wege;
6. im Schutzgebiet außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu reiten.

### **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Änderung, Erweiterung oder Abriss von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die
2. Änderung und Erweiterung von Straßen, Plätzen, Kleingartenanlagen sowie Flächen für Sport und Spiel;
3. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in der freien Landschaft einschließlich das Eingattern von Tierherden;
4. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
5. Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
6. Lagern von Gegenständen und Gütern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
7. Betrieb von Motorsport und motorbetriebenen Modellsport außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
8. Ausrichtung und Durchführung von organisierten Veranstaltungen und Festen aller Art außerhalb dafür vorgesehener Flächen;
9. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten, Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der zugelassenen Plätze und Zeiten;
10. Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Bild- oder Schrifttafeln, Automaten und Wegmarkierungen;
11. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Abholzungen sowie die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Bodenvegetation erheblich oder nachhaltig zu stören;
13. Betreiben offener Feuerstellen in der freien Landschaft auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen;
14. Anlage oder Veränderung von Wegen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 benannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten, dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufenden Bewirtschaftung land-, forst- sowie gartenbaulicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass
  - a) die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 unberührt bleiben;
  - b) der Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 unberührt bleibt;
  - c) Nasswiesen von der Beweidung ausgenommen werden;
2. die Umwandlung der Forste in Laubmischwaldbestände aus standortgerechten, einheimischen Laubhölzern;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und bisherigem Umfang;
4. die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und bisherigem Umfang einschließlich der zur Erhaltung und Unterhaltung notwendigen Maßnahmen;
5. Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer mit der Maßgabe, dass die Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich erfolgt und Eingriffe in Ufergehölze oder Röhricht- und Uferstaudenbestände nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Freileitungen mit der Maßgabe, dass Eingriffe in Gehölze oder Hecken nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
9. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden;
10. die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
11. behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Altlasten;
12. Maßnahmen in dem als Kulturdenkmal geschützten Krankenhauspark Dösen, die der Genehmigung nach § 12 SächsDSchG unterliegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden bzw. die Zustimmung erhalten, insbesondere denkmalpflegerisch begründete Erhaltungs-, Pflege und Wiederherstellungsmaßnahmen baulicher Anlagen, der Wegeführung, dem Gewässersystem und dem Pflanzenbestand.

### **§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben sich am Schutzzweck dieser Verordnung zu orientieren.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet können auf der fachlichen Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes von der unteren Naturschutzbehörde nach Anhörung der Grundstückseigentümer und Pächter festgelegt werden, falls Waldbestände betroffen sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Sie werden entsprechend den Erfordernissen des Schutzzweckes fortgeschrieben und ergänzt.

(3) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele sind insbesondere:

1. Förderung naturverträglicher Formen der Erholungsnutzung und Parkerweiterung, z. B. durch Zugänglichmachen der Kleingartenanlagen für die Allgemeinheit, Ergreifen

- gezielter Maßnahmen zur Besucherlenkung durch Komplettierung von Fuß- und Radwegeverbindungen;
2. die stufenweise Umwandlung der Aufforstungen (mit Ausnahme des Arboretums) zu standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubmischwäldern mit Altersstaffelung und strukturierten Waldrändern sowie die extensive Pflege der vorhandenen naturnahen Restwaldbestände;
  3. die Umwandlung der ehemaligen zentralen Ackerflächen zu einem abwechslungsreichen Biotopkomplex aus Grünland, Sukzessionsflächen, standortgerechten Gehölzgruppen, Kleingewässern, Feuchtstellen und Senken;
  4. die Unterstützung einer naturnahen Entwicklung der Bachaue des Leinegrabens und die Herstellung des Biotopverbundes zur Pleißeau;
  5. die traditionelle und umweltgerechte Nutzung der verbliebenen Ackerflächen unter Schaffung und Berücksichtigung wertgebender Strukturelemente, insbesondere der Dösner Ackerflächen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zur Weinteichsenke;
  6. Wiederherstellung von artenreichem Grünland durch extensive Nutzungsformen;
  7. Begünstigung artenreicher Lebensgemeinschaften trockener Lebensräume und Belassen von Sukzessionsflächen im Bereich der Leinedeponie bzw. der Bauschuttdeponie Chemnitzer Straße;
  8. ökologische Aufwertung der Nutzungsbereiche und Nebenanlagen der Kleingarten- und Sportanlagen einschließlich deren Randbereichen;
  9. Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und Rekultivierung der Deponien.

## § 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegend Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind insbesondere Sicherheitsleistungen zulässig.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gelten entsprechend.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die erheblich oder nachhaltig entgegen § 4 Abs. 1 den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung

- gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Plätzen, Kleingartenanlagen sowie Flächen für Sport und Spiel;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umwandelt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen beseitigt, ändert oder beeinträchtigt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 wesentliche naturnahe Landschaftsbestandteile verändert, beschädigt oder beseitigt, wie z. B. Auwaldreste, Kopfweiden-, Streuobst-, oder Röhrichtbestände; gebietsprägende Gehölzbestände, Hecken, oder markante Einzelbäume,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb für den Fahrverkehr zugelassener Straßen und Wege fährt;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 im Schutzgebiet außerhalb der dafür vorgesehenen Wege reitet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung ändert, erweitert oder abreißt oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, insbesondere die Änderung und Erweiterung von Straßen, Plätzen, Kleingartenanlagen sowie Flächen für Sport und Spiel;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen in der freien Landschaft errichtet oder ändert einschließlich das Eingattern von Tierherden;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Bodengestalt ändert, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände und Güter lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Motorsport oder motorbetriebenen Modellsport betreibt;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Veranstaltungen und Feste aller Art ausrichtet oder durchführt;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen, Verkaufsstände, Zelte, Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb der zugelassenen Plätze und Zeiten aufstellt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Werbeträger, Bild- oder Schrifttafeln, Automaten und Wegmarkierungen aufstellt oder anbringt;
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Abholzungen vornimmt sowie die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind die Bodenvegetation erheblich oder nachhaltig zu stören;
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 offene Feuerstellen in der freien Landschaft auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen betreibt;
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Wege anlegt oder verändert.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft. Die Auslegungsfrist beginnt nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Leipziger Amts-Blatt.

- 
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:
1. der Beschluss des Rates des Bezirkes Leipzig zur "Bestätigung von Landschaftsschutz und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig", Beschluss Nr. 13-3/63 vom 15.02.1963 hinsichtlich der Festlegungen für das Landschaftsschutzgebiet "Lößnig-Dölitz";
  2. der Beschluss des Bezirkstages zur "Neufestlegung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten", Beschluss Nr. 86/VIII/84 vom 20.09.1984, hinsichtlich der Festlegungen für das Landschaftsschutzgebiet "Lößnig-Dölitz";
  3. der Beschluss des Rates der Stadt Leipzig zur "Ausweisung von Landschaftsschutz-, Erholungs- und Wasservogelschongebieten", Beschluss Nr. 0085/85 vom 09.05.1985, hinsichtlich der Festlegungen für das Landschaftsschutzgebiet "Lößnig-Dölitz".

